Berliner Hockey-Verband

Schiedsrichter- und Regelausschuss

Regeländerungen zur Hallensaison 2008/2009
(einschließlich Klarstellungen zur Regelauslegung)

A. Änderungen der Regeln für Hallenhockey zur Saison 2008/2009

I. Einführung der Auszeit für den Bereich des Berliner Hockey-Verbandes

Nach erfolgreich durchgeführter Versuchsphase im Bereich der Bundesligen wird eine Auszeit nunmehr in allen Spielklassen eingeführt. Ein Abweichen hiervon ist den Landesverbänden möglich (vgl. § 4 Abs. 7 SpO DHB), für den Bereich des Berliner Hockey-Verbandes jedoch nicht abweichend geregelt, insofern gilt – vereinfachend dargestellt – die folgende Regelung:

- für Spiele mit der Spielzeit von 2 x 30 Minuten steht pro Halbzeit und Mannschaft je eine Auszeit zur Verfügung.
- für alle anderen Spiele steht für die gesamte Spielzeit je Mannschaft eine Auszeit zur Verfügung.
- Die Dauer der Auszeit beträgt 60 Sekunden.
- Auszeiten können ausschließlich bei „ruhenden Situationen“ mit eigenem Ballbesitz (außer einer Strafecke und eines 7-Meter) in Anspruch genommen werden.
- Die Beantragung der Auszeit erfolgt ausschließlich durch das Heben einer Karte mit dem Wort „Auszeit“ im DIN A4 Format. Es wird unbedingt empfohlen die hierfür bereitgestellte Vorlage unter www.hockey.de zu verwenden. Die Schiedsrichter sind strikt dazu angehalten, ohne das Zeigen der vorgeschriebenen Karte eine Auszeit nicht zu gewähren!

Rechtsverbindlich bleiben die Regelungen der ’Regeln für Hallenhockey 2008’ einschließlich des dort veröffentlichten DHB-Zusatzes für den nationalen Spielbetrieb.

II. (Nicht-)Änderungen in Bezug auf die „Bankstrafe“

1. Eine Änderung in § 14 Abs. 2 Regeln für Hallenhockey sieht die Einführung von persönlichen Strafen für Trainer, Betreuer und gleichgestellter Personen vor. Hierzu existieren derzeit zahlreiche Bekanntmachungen.

2. Seitens einer Veröffentlichung der federführenden Kommission für Schiedsrichter- und Regelfragen (KSR) im Deutschen Hockey-Bund (Regelecke Nr. 22) wird die – ligenübergreifende – Änderung des § 14 Abs. 2 bekannt gegeben. Hiernach sind persönliche Strafen nunmehr auch gegen Trainer/Betreuer möglich.

3. Durch Mitteilung DHB-Sport Nr. 47 vom 29.10.08 wird auf einen Präsidiums- und Vorstandsbeschluss verwiesen, in dem die Ausweitung der persönlichen Strafen gegen „Mannschaftsfunktionäre“ auf alle Spielklassen ausdrücklich nicht erwünscht ist.

4. Im Rahmen einer „Vorgriffänderung“, veröffentlicht mit o.g. Mitteilung, regelt die SpO DHB einschränkend, dass die Ausweitung der persönlichen Strafen nur für den Bereich der Oberligen (und aufwärts) gilt. Den Landesverbänden steht es offen, dieses Instrument auf weitere Spielklassen auszuweiten. Einen entsprechenden Änderungsbeschluss zur Z-SpO BHV durch die Mitgliederversammlung gibt es bislang – mangels Beschlussmöglichkeit – nicht.

5. Obwohl durch die KSR DHB und auch den SRA BHV eine Einführung für alle Ligen, in denen lizenzierte Schiedsrichter zum Einsatz kommen, begrüßt wird, ist eine solche Regelung daher nicht möglich.

Abschließend bleibt somit festzuhalten, dass die sog. „Bankstrafen“ im Bereich des BHV nur im Bereich der Oberligen und nicht in den Jugendaltersklassen Anwendung finden! In Bezug auf die Durchführung der Strafen wird auf die „Richtlinien für persönliche Strafen“ des DHB verwiesen.

Ungeachtet dessen besteht für Schiedsrichter natürlich weiterhin die Möglichkeit, Maßnahmen gegen Trainer / Betreuer zu treffen, die durch ungebührliches Verhalten den Spielablauf stören (vgl. § 36 Abs. 4 SpO DHB).

In diesem Zusammenhang sei wiederholt darauf hingewiesen, dass die Schiedsrichter den Trainer und Betreuern im Rahmen ihrer originären Tätigkeit einen im Rahmen der Regeln möglichst großen Handlungsspielraum ermöglichen sollen. Sollte dieser jedoch (bspw. durch Betreten des Spielfeldes, wiederholtes Reklamieren von Entscheidungen, ständige direkte Ansprache des Schiedsrichters) überschritten werden, ist ein solcher Verstoß konsequent zu unterbinden und im Wiederholungsfall mit einem Bankverweis zu sanktionieren.

B. KLARSTELLUNGEN ZUR REGELAUSLEGUNG

Im Rahmen der Spiele und Turniere zur Saisonvorbereitung sind einige bekannte und offensichtlich (wieder) neue Phänomene aufgefallen, für die es folgendes klarzustellen gilt:

I. Gefährliches Spielen des Balls

Ein Spielen in ein „gelegtes Brett“ ist grundsätzlich nicht verboten. Führt dieses jedoch zu einer unmittelbaren Gefährdung des gegnerischen Spielers ist es zu ahnden. Ein gefährliches Spiel ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn

- das Spielen aus kurzer Distanz und
- das Spielen mit einer hohen Ballgeschwindigkeit erfolgt.

Darüber hinaus ist das direkte „ins Brett spielen“ aus einer Drehung heraus regelmäßig als gefährlich zu werten.

Die Schiedsrichter sind angehalten, eine Gefährdung des (meist) verteidigenden Spielers konsequent zu verhindern, dabei aber genau darauf zu achten, ob der gespielte Ball auf eine solche Gefährdung abzielt oder aber bspw. als Passspiel zulässig ist.

II. Hoher Torschuss

Bereits in der letzten Saison war festzustellen, dass Spieler, die einen Ball hoch auf das Tor schießen (Schlenzball), diesen bereits außerhalb des Schusskreises spielen. Dieses Phänomen ist weiterhin zu beobachten.

Die Schiedsrichter sind ausdrücklich aufgefordert, bei einem solchen Torschuss genau darauf zu achten, an welcher Stelle der Ball den Schläger des Spielers verlässt. Ein Hinweis auf den absichtlich bereits außerhalb des Schusskreises hoch gespielten Ball kann sein:

- Schuss in direktem Zweikampf mit einem Verteidiger
- unmittelbar bevorstehender Verteidigerkontakt
- direkter Zweikampf im Zuge eines Konters mit „herauslaufendem" Torwart
- unmittelbarer Ablauf der Spielzeit

Ein gültiges Tor kann nur erzielt werden, wenn der Ball erkennbar innerhalb des Schusskreises gespielt wurde. Dabei muss aber beachtet werden, dass viele Spieler in der Lage sind, den Ball auch über eine längere Distanz zu führen und erst knapp innerhalb des Schusskreises hoch auf das Tor spielen!

Sind sich die Schiedsrichter sicher, dass der Spieler sich bewusst entschieden hat, den Ball bereits außerhalb des Schusskreises hoch auf das Tor zu spielen und nicht „versehentlich" und ist es **deutlich** erkennbar, so ist dieses als absichtlicher Regelverstoß zu werten!

III. Spielen mit der falschen Seite

In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass Spieler versuchen, beim Abfangen eines Balls diesen statt mit der flachen Rückhand mit der „runden Seite" zu spielen. Hierbei ist regelmäßig zwar kein wesentlicher Vorteil gegeben, dennoch ist dieses bei wiederholten Verstößen als absichtliches unsportliches Verhalten zu ahnden.

IV. Ausführung der Strafecke

Nach wie vor ist zu vernehmen, dass der Hereingeber den Ball „unverzüglich" zu spielen hat. Diese Aussage ist falsch. Der Hereingeber ist nicht gezwungen den Ball „unverzüglich" zu Spielen. Eine bewusste Spielverzögerung bleibt, wie auch ein Antäuschen der Eingabe, untersagt.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die unter B. genannten Punkte keine Änderungen der bisherigen Regelauslegung erfolgt. Vielmehr soll die bestehende Lehrmeinung erneut klargestellt und auch weiter verbreitet werden.

Berlin, den 10. November 2008

i.A. Malik Schulze

Referent für Sonderaufgaben
Schiedsrichter- und Regelausschuss
des Berliner Hockey-Verbandes